

ABRECHNUNGSANWEISUNG

**der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,
beschlossen von der Vertreterversammlung am 2. Juni 2004,
zuletzt geändert von der Vertreterversammlung am 31. August 2011**

§ 1

Rechtsgrundlage/Bindungswirkung

Die nachfolgende Abrechnungsanweisung ist auf der Grundlage der Satzung der KVSA in ihrer jeweils geltenden Fassung für alle im Bereich der KVSA vertragsärztliche Leistung Erbringende bindend.

Grundlagen der Abrechnung sind die auf der Basis der §§ 85 Absatz 4, 4 a, 87 – 87 c SGB V und der Beschlüsse des Bewertungsausschusses/Erweiterten Bewertungsausschusses zur Neuordnung der vertragsärztlichen Vergütung ab dem Jahr 2009 getroffene Vereinbarung zur regionalen Umsetzung der Beschlüsse des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V und der Vertrag zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen für des Jahr 2009 nach § 87 c Abs. 3 und 4 SGB V.

§ 2

Vertragsärztliche Leistungserbringer

1. Vertragsärztliche Leistungen gemäß § 1 erbringen:
 - a) niedergelassene Vertragsärzte (Haus- und Fachärzte),
 - b) niedergelassene psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
 - c) zugelassene Polikliniken, Ambulatorien und Arztpraxen gem. § 311 Abs. 2 SGB V, Medizinische Versorgungszentren gem. § 95 SGB V,
 - d) unbefristet nach den Bundesmantelverträgen ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin,
 - e) Berufsausübungsgemeinschaften der Leistungserbringer nach a) bis d), einschließlich der mit eigener Abrechnungsbefugnis versehenen Laborgemeinschaften nach den Bundesmantelverträgen,
 - f) ermächtigte Ärzte, ermächtigte psychologische Psychotherapeuten, ermächtigte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
 - g) befristet nach den Bundesmantelverträgen ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin,
 - h) ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen und ermächtigte psychotherapeutische Einrichtungen sowie Fachambulanzen mit Dispensaireauftrag,
 - i) Nichtvertragsärzte oder Krankenhäuser, die ambulante Notfalleleistungen erbringen,
 - j) bei a) - e) angestellte Ärzte und Psychotherapeuten, Vertreter und Assistenten.

Nur die unter a) bis i) Aufgeführten können einen unmittelbaren Honoraranspruch gegenüber der KVSA aufgrund ihrer vertragsärztlichen Leistungserbringung geltend machen und werden insofern im folgenden einheitlich als Abrechnungsberechtigte bezeichnet.

§ 3

Grundlage der Abrechnung

1. Der Abrechnungszeitraum umfasst jeweils ein Quartal.
2. Es können nur vertragsärztliche Leistungen gegenüber der KVSA abgerechnet werden, die dem Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung auf der Grundlage der Bundesmantelverträge entsprechen. Die vertragsärztliche Leistungserbringung von im Sinne der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte/ZV) ordnungsgemäß einbezogenen Vertreter, Assistenten und angestellten Ärzte gelten als persönliche Leistungen der Abrechnungsberechtigten.
3. Die Abrechnung fachgebietsfremder Leistungen ist, von Leistungen im Rahmen der ambulanten Notfallbehandlung abgesehen, grundsätzlich nicht möglich. Kinderärzte können bis zu 1 v. H. ihrer Behandlungsfälle fachfremd erbringen und abrechnen.
4. Nur rechtmäßig erbrachte Leistungen führen zu einer Abrechnungsfähigkeit. So sind die einschlägigen Regelungen des Vertragsarztrechts zu beachten. Soweit in Richtlinien und Verträgen der KBV, in Beschlüssen des Bewertungsausschusses, in Beschlüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie in Vereinbarungen nach § 135 Abs. 2 SGB V, in Verträgen der KVSA, in Richtlinien der Vertreterversammlung oder Beschlüssen des Vorstandes der KVSA für die Durchführung und Abrechnung von Leistungen der Nachweis einer bestimmten Qualifikation sowie besondere Regelungen vorgeschrieben sind, können diese Leistungen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen erbracht und abgerechnet werden. Dies gilt auch für die ambulante Notfallversorgung.

§ 4

Einreichung der Abrechnung

1. Die Abrechnungsberechtigten reichen ihre Abrechnung und sonstigen Abrechnungsunterlagen nach Abschluss des Abrechnungsquartals unter Beifügung der unterzeichneten Sammelerklärung bei der KVSA ein. Liegt keine ordnungsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllte und unterschriebene oder nach den Vorgaben der KVSA elektronisch signierte Sammelerklärung vor, besteht kein Anspruch auf Honorarzahlung. Bei gemeinschaftlicher Berufsausübung muss jeder Praxispartner die Sammelerklärung unterzeichnen.
2. Die KVSA teilt vor Quartalsende die Einreichungstermine für die Abrechnungsunterlagen per Rundschreiben oder über die Zeitschrift "PRO", offizielles Mitteilungsblatt der KVSA, mit.
3. Reicht ein Abrechnender die Behandlungsausweise/Abrechnungsscheine nicht bis zum letzten festgesetzten Termin ein, kann der Vorstand der KVSA dem Abrechnenden bei unbegründeter verspäteter Abgabe als Abgeltung für zusätzlichen Verwaltungsaufwand einen zusätzlichen Verwaltungskostensatz von 3 v. H. des Quartalshonorars der verspätet eingereichten Abrechnung auferlegen.
4. Es besteht kein Anspruch auf Abrechnung von Behandlungsausweisen und sonstigen Abrechnungsunterlagen, wenn diese später als 12 Monate nach Ablauf der Termine gemäß Ziffer 2 eingereicht werden.
5. Das Risiko des Transports der Behandlungsausweise und sonstiger Abrechnungsunterlagen bis zur KVSA trägt der Abrechnende.

6. Unvollständig, falsch, unleserlich oder sonst in nicht verarbeitbarer Weise ausgefüllte oder nicht dem aktuellen Stand des EBM entsprechende Abrechnungsunterlagen kann die KVSA durch Rücksendung von der Abrechnung zurückweisen. Auf eine Berücksichtigung der vom Abrechnenden korrigierten und wieder an die KVSA zurückgesandten Abrechnungsunterlagen bei der Honorierung der Leistungen des Einreichungsquartals hat der Abrechnungsberechtigte keinen Anspruch.
- 6 a) Wird die Abrechnung durch Umstände erschwert, die der Abrechnende zu vertreten hat, so ist die KVSA berechtigt, als Abgeltung für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand einen zusätzlichen Verwaltungskostensatz in Höhe von 3 v. H. des Quartalshonorars zu erheben.
7. Die nachträgliche Berichtigung unvollständiger Behandlungsausweise oder sonstiger Abrechnungsunterlagen durch den Abrechnenden ist nach Einreichung der Abrechnungsunterlagen nur solange möglich, soweit die sachlich-rechnerische Berichtigung der Abrechnung des betreffenden Quartals durch die KVSA für den jeweiligen Arzt noch nicht abgeschlossen ist.
8. Der Vorstand der KVSA ist berechtigt, gegebenenfalls zusätzlich zu den im EBM oder in anderen vertraglichen Regelungen enthaltenen Abrechnungsbestimmungen für einzelne Leistungen bzw. für spezifische Sachverhalte eine Begründungs- oder Kennzeichnungspflicht verbindlich für alle oder einzelne Abrechnungsberechtigte und deren Angestellte festzulegen. Dies gilt auch für die Kennzeichnungspflicht in Fällen des unvorhersehbaren Anstiegs der Morbidität.
9. Bei der Verordnung von Verband-, Arznei- sowie Heil- und Hilfsmitteln, die durch Ärzte einer versorgungsbereichs- und/oder arztgruppenübergreifenden Praxis, eines Medizinischen Versorgungszentrums oder einer Einrichtung gemäß § 311 Abs. 2 SGB V ausgestellt wird, ist ein Vertragsarztstempel der Praxis bzw. des Medizinischen Versorgungszentrums bzw. der Einrichtung zu verwenden, in dem zusätzlich der Name des verordnenden Arztes enthalten ist oder der Name des verordnenden Arztes ist zusätzlich auf der Verordnung anzugeben.
10. Bei der Verordnung von Arznei-, Verband- sowie Heil- und Hilfsmitteln ist jeder Arzt einer versorgungsbereichs- und fachgruppengleichen Berufsausübungsgemeinschaft, der nur an einem Ort tätig ist, unabhängig von der gemäß § 37 a Abs. 1 BMV-Ä angegebenen Arztnummer, unterschrieben berechtigt.

§ 5 Prüfung der Abrechnung

1. Die KVSA prüft die Abrechnungen auf sachlich-rechnerische Richtigkeit und Plausibilität und berichtigt gegebenenfalls die Honoraranforderungen gegenüber dem Abrechnenden in einem rechtsmittelfähigen Bescheid.
2. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung der vertragsärztlichen Versorgung gem. § 106 SGB V wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfvereinbarung durchgeführt. Von den Prüfungsgremien festgestellte Kürzungs- und Regressbeträge werden in einem Honorarbescheid, der nach der Prüfung ergeht, ausgewiesen und vom Restzahlungsbetrag abgezogen oder dem Rückzahlungsbetrag zugeschlagen, soweit nicht Widerspruch oder Klage aufschiebende Wirkung entfalten. Die in der Wirtschaftlichkeitsprüfung einbehaltenen Kürzungsbeträge werden dem jeweiligen Versorgungsbereichsanteil der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) gutgeschrieben.

3. Aufgrund von Plausibilitätsprüfungen im Sinne von § 106 a SGB V sowie Verfahren zur Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Maßgabe der Prüfvereinbarung einbehaltene Honoraranteile bleiben bei der Honorarverteilung im aktuellen Quartal unberücksichtigt und werden dem jeweiligen Versorgungsbereichsanteil der MGV des Honorarverteilungsvertrages zugeführt. Der Ausgleich von Honorarberichtigungen erfolgt als Verrechnung in dem nach Vorliegen der Ergebnisse der Prüfverfahren folgenden Honorarbescheid.
4. Bei nicht abgeschlossenen Verfahren der Überprüfung der Abrechnung kann der Vorstand einen Honorareinbehalt in Höhe der geschätzten Berichtigungssumme beschließen. Der Beschluss wird dem oder den Abrechnungsberechtigten mittels rechtsmittelfähigem Bescheid bekannt gegeben.

§ 6

Grundlagen der Honorarverteilung

1. Zur Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der vertragsärztlichen Tätigkeit wird pro Quartal ein arztgruppenspezifisches RLV für die in Anlage 1 1.1 der Vereinbarung zur regionalen Umsetzung der Beschlüsse des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V genannten Arztgruppen gebildet. Nicht in der Anlage 1 der Vereinbarung zur regionalen Umsetzung der Beschlüsse des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V genannte Ärzte erhalten ihre Leistungen gemäß der Euro-Gebührenordnung vergütet, soweit nicht anders geregelt.
2. Für die in Anlage 1 1.2. der Vereinbarung zur regionalen Umsetzung der Beschlüsse des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V benannten Arztgruppen wird eine zeitbezogene Kapazitätsgrenze je Quartal berechnet, um eine übermäßige Ausdehnung der psychotherapeutischen Tätigkeit zu verhindern.

§ 7

Honorarauszahlung/Abschlagszahlung und Restzahlung

1. Der Honoraranspruch des Abrechnungsberechtigten ergibt sich quartalsweise nach Abzug der von der Vertreterversammlung festgelegten Verwaltungskosten gemäß der Satzung auf die jeweils vergüteten Leistungen und Kosten auf der Grundlage der jeweils wirksamen regionalen Gebührenordnung sowie der Vereinbarung zur regionalen Umsetzung der Beschlüsse des erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V und den vertraglichen Regelungen mit den Krankenkassen auf Landesebene. Die Fälligkeit des Honoraranspruchs der Abrechnungsberechtigten ergibt sich aus § 5 Abs. 4 Satz 2 der Satzung, so dass alle Zahlungen an die Abrechnungsberechtigten, wie monatliche Abschläge nach Abs. 3 sowie die sogenannte Restzahlung jederzeit aufrechnungsfähige und ggf. zurückzuzahlende Vorschüsse sind. Jeder Honorarbescheid steht folglich unter dem Vorbehalt eines vollständigen oder teilweisen Widerrufs und der Neufestsetzung des Honorars.
2. Sofern der Abrechnungsberechtigte gem. § 2 Abs. 1 a) bis e) mindestens vier Quartale an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt, besteht ein Anspruch auf monatliche Abschläge jeweils spätestens zum Monatsende in Höhe von 22 v. H. des Quartalsdurchschnitts des zuletzt abgerechneten Kalenderjahres.
3. Abrechnungsberechtigte gem. § 2 Abs. 1 a) - e), die ihre Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung beginnen, erhalten in den ersten vier Quartalen monatliche Abschlagszahlungen in angemessener Höhe auf der Grundlage der von ihnen bis zum 20. des jeweiligen Monats erfolgten Fallzahlmeldung.

4. Wesentliche Veränderungen des Honorars berechtigen die KVSA zur Erhöhung, Verminderung als auch Einstellung der Abschlagszahlungen. Bei Beendigung, vorübergehender Beendigung, zu erwartender Beendigung oder zu erwartender vorübergehender Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit kann die KVSA weitere Zahlungen an den Abrechnungsberechtigten bzw. an dessen Erben ganz oder teilweise aussetzen, wenn mit Honorarneufestsetzung (z. B. aufgrund der §§ 106, 106 a SGB V und sachlich-rechnerischen Richtigstellung) und/oder Regressen zu rechnen ist. Als Fälle einer wahrscheinlich zu erwartenden Beendigung oder zu erwartenden vorübergehenden Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit gelten insbesondere folgende Konstellationen:

- es ist ein Verfahren auf Ruhen der Approbation gemäß § 6 der Bundesärzteordnung anhängig,
 - es ist ein Verfahren auf Rücknahme oder Widerruf der Approbation gemäß § 8 der Bundesärzteordnung anhängig,
 - es ist ein Verfahren auf Ruhen der Zulassung gemäß § 95 Abs. 5 SGB V und § 26 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte oder nach § 81 Abs. 5 SGB V in Verbindung mit den Vorschriften der Disziplinarordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt anhängig,
 - es ist ein Verfahren auf Entziehung der Zulassung gemäß § 95 Abs. 6 SGB V und § 27 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte anhängig,
- oder
- es ist ein Verfahren auf Feststellung der Beendigung der Zulassung gemäß § 95 Abs. 7 SGB V und § 28 Abs. 1 Satz 3 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte anhängig.

Diese Regelung gilt entsprechend für medizinische Versorgungszentren und die dort angestellten Ärzte und Psychotherapeuten sowie im Falle der Anstellung von Ärzten und Psychotherapeuten bei Vertragsärzten. Über die ganz oder teilweise Aussetzung von Abschlagszahlungen aufgrund einer wahrscheinlich zu erwartenden Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit beschließt der Vorstand. Der Beschluss wird dem oder den Abrechnungsberechtigten mittels rechtsmittelfähigem Bescheid bekannt gegeben.

5. Nach Erstellung der Quartalsabrechnung durch die KVSA erhält der Abrechnungsberechtigte einen Honorarbescheid einschließlich Anlagen als Nachweis der von der KVSA vergüteten Leistungen. Abweichend hiervon erhalten Laborgemeinschaften nach Erstellung der Quartalsabrechnung durch die KVSA eine Sachkostenabrechnung.

§ 8 Vergütung

1. Für die Vergütung stehen die von den Krankenkassen mit Versicherten in Sachsen-Anhalt entrichtete morbiditätsgewichtete Gesamtvergütung und sonstigen Zahlungen sowie die im Rahmen des Fremdkassenzahlungsausgleichs erhaltenen Zahlungen zur Verfügung.
2. Die von den Krankenkassen zu zahlenden Sicherstellungszuschläge nach § 105 Absatz 4 SGB V unterliegen nicht der Honorarverteilung gem. § 85 Absatz 4 SGB V. Die Zahlungen erfolgen zusätzlich zur Gesamtvergütung. Die Verteilung richtet sich nach den hierzu gefassten Beschlüssen des Landesausschusses Ärzte/Krankenkassen.

3. Die der Verteilung unterliegende Gesamtvergütung wird nach Abzug der jeweiligen Verwaltungskosten und der Rückstellungen und nach Berücksichtigung der Vorwegabzüge an die Ärzte unverändert weitergeleitet, soweit die Beschlüsse des Bewertungsausschusses/Erweiterten Bewertungsausschusses zur Neuordnung der vertragsärztlichen Vergütung ab dem Jahr 2009, die Vereinbarung zur regionalen Umsetzung der Beschlüsse des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V und der Vertrag zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen für des Jahr 2009 nach § 87 c Abs. 3 und 4 SGB V keine abweichenden Regelungen enthalten.
4. Vergütungen für Leistungen, die im Rahmen besonderer, nicht für alle Krankenkassen gültige Verträge vereinbart worden sind (z. B. Modellvorhaben gemäß §§ 63, 64 SGB V, Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73 b SGB V, Verträge über eine besondere ambulante ärztliche Versorgung gemäß § 73 c SGB V, Vereinbarungen über strukturierte Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten gemäß § 137 f - g SGB V und Verträge zur integrierten Versorgung gemäß §§ 140 a bis h SGB V), werden abweichend von den Regelungen nach den jeweiligen vertraglichen Regelungen unter Abzug der jeweils geltenden Verwaltungskosten vergütet.
5. Belegärztliche Leistungen gem. § 121 SGB V werden wie vertragsärztliche Leistungen honoriert, sofern gesamtvertragliche Regelungen und andere rechtsverbindliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.
6. Nach den Regelungen des § 95 d SGB V ist jeder an der vertragsärztlichen Versorgung beteiligte Arzt/Psychotherapeut verpflichtet, den Nachweis über 250 Fortbildungspunkte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren durch Vorlage eines Fortbildungszertifikates zu erbringen. Aufgrund der Regelungen des § 95 d Abs. 3, 4, 5 SGB V muss arzt-/therapeutenbezogen eine Honorarkürzung erfolgen, wenn die Fortbildungsverpflichtung nicht erfüllt wird. Für diese Ärzte/Psychotherapeuten wird das Honorar unter Zugrundelegung der LANR ermittelt. Das Honorar wird für die ersten 4 Quartale, die auf den Nachweiszeitraum folgen um 10%, ab dem darauf folgenden Quartal um 25 % gekürzt. Die Honorarkürzung endet nach Ablauf des Quartals, in dem der vollständige Nachweis der Fortbildungsverpflichtung erbracht wird. Das zu kürzende Honorarvolumen ergibt sich durch prozentualen Abzug vom Quartalshonorar aus vertragsärztlicher/-psychotherapeutischer Versorgung (nur GKV-Leistungen ohne sonstige Kostenträger, ohne Erstattung für die Sachkosten, Kap. 32 und 40 des EBM) nach Honorarverteilung und vor Abzug der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten. Die arzt-/psychotherapeutenbezogene Honorarermittlung bezieht sich für betreffende Ärzte/Psychotherapeuten auf alle Betriebsstättennummern, unter denen der betreffende Arzt/Psychotherapeut tätig ist.

§ 9

Vergütung sonstiger Leistungen

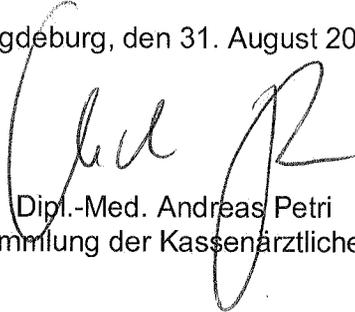
1. Die Vergütung von ärztlichen Leistungen, die bei Patienten, die den Sonstigen Kostenträgern zuzuordnen sind, erbracht wurden, erfolgt nach den jeweils geltenden Verträgen unter Anwendung des EBM in seiner jeweils gültigen Fassung, § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.
2. Auf alle sonstigen über die KVSA abgerechneten Leistungen und Kosten erhebt die KVSA die durch die Vertreterversammlung festgelegten Verwaltungskosten im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 1.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Abrechnungsanweisung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:

Magdeburg, den 31. August 2011



Dipl.-Med. Andreas Petri

Vorsitzender der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt